Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 005
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Robert Schaddach (SPD)

vom 23. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2021)

zum Thema:

Reduzierung der Arbeitszeit und Übernahme von Fahrkarten

und **Antwort** vom 02. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Jul. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Robert Schaddach (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28 005
vom 23. Juni 2021
über Reduzierung der Arbeitszeit und Übernahme von Fahrkarten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft überwiegend Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) um Stellungnahme gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten: In dem Buch „Working Class – Warum wir Arbeit brauchen, von der wir leben können“ von Julia Friedrichs beschreibt der U-Bahnhof Reiniger „Sait“, dass er für 10,56 Euro arbeiten muss und dass seine Stunden von 40 auf 35 Stunden gesenkt wurden von seiner Firma, die für die BVG arbeitet.

Daher frage ich, wie das sein kann, da ja der Vergabemindestlohn gelten muss in Höhe von 12.50 Euro und die Arbeitsverträge ja auch nicht einfach bei der gleichen Aufgabe abgesenkt werden dürfen.

Außerdem frage ich, ob die Menschen, die diesen Knochenjob für unser städtisches Verkehrsunternehmen machen, der auch nicht ungefährlich und konfliktfrei ist, nicht wenigstens eine Fahrkarte dafür als Extra bekommen können. Sie müssen sie diese nachvollziehbar beruflich nutzen.

Antwort: Dem Senat ist das Buch „Working Class – Warum wir Arbeit brauchen, von der wir leben können“ nicht im Detail bekannt. Zu den darin getroffenen Aussagen über Mindestlohn und Arbeitszeitenregelungen kann daher keine Bewertung abgegeben werden. Es ist aber anzumerken, dass sich die geschilderte Episode im Kapitel „Herbst“ (vor Corona) ereignet, und damit auch vor Inkrafttreten des vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Berliner Vergabemindestentgeltes. Das vertraglich zu vereinbarende Vergabemindestentgelt i.H.v. 12,50 EUR kann, im Gegensatz zum gesetzlichen Mindestlohn gemäß Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG), nur wirksam für Verträge werden, die nach dem Inkrafttreten des novellierten Vergabegesetzes am 01.05.2020 abgeschlossen wurden.

Die BVG teilt mit, dass die aktuellen Verträge zur Reinigung von U-Bahnhöfen die Auftragnehmer zur Bezahlung des seit 01.05.2020 geltenden Vergabemindestentgelt

i. H. v. 12,50 EUR sowie zur Einhaltung der Ausführungsbedingungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) verpflichten.

Darüber hinaus gilt die Vereinbarung über das Vergabemindestentgelt nur für die Beschäftigten, die für die Leistungserbringung bei den öffentlichen Auftraggebern des Landes Berlin zum Einsatz kommen. War der in dem betreffenden Buch zitierte Beschäftigte nicht nur bei der BVG im Einsatz, sondern auch bei anderen Auftraggebern, bestünde nur ein anteiliger Anspruch auf das Vergabemindestentgelt.

Die Einhaltung der Vereinbarung über das Vergabemindestentgelt nach dem BerlAVG wird durch den öffentlichen Auftraggeber stichprobenartig kontrolliert. Die Kontrollmöglichkeit basiert auf einer zivilrechtlich getroffenen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 3 BerlAVG).

Bei Vorliegen von Anhaltpunkten für einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsbedingungen, wie dem Vergabemindestentgelt, erfolgt grundsätzlich eine Kontrolle (§ 16 Abs. 7 BerlAVG).

Gemäß vertraglicher Regelungen kann vom Auftragnehmer der BVG für die Ausführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten ein Betretungsausweis mit Fahrtberechtigung für diesbezüglich eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantragt werden. Die tatsächliche Durchführung und Umsetzung dessen liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers.

Berlin, den 2. Juli 2021

In Vertretung

Barbro D r e h e r
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe